

# **BGer 6B\_96/2023 vom 18. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_96\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_96_2023)

FR: TF 6B\_96/2023 du 18 avril 2023

IT: TF 6B\_96/2023 del 18 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Schuldspruch wegen Entziehens von Minderjährigen durch Weigerung der Rückgabe gemäss Art. 220 StGB . Der Beschwerdeführer verlangt eine Aufhebung sowohl des vor- als auch des erstinstanzlichen Urteils und einen Freispruch bzw. eventuell eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz. Er rügt eine "Verletzung des Gesetzes", "unzureichende Aufklärung der Tatsachen", "fehlerhafte Rechtsanwendung" sowie "Grundrechtsverletzungen" und macht geltend, er habe im Verfahren sowohl vor der Erst- als auch der Vorinstanz mehrfach die Anhörung seines Sohnes als Zeugen beantragt mit der Begründung, dessen Aussagen könnten seine Unschuld belegen. Die Vorinstanz nehme dazu keinerlei Stellung, was einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. einer Rechtsverweigerung gleichkomme. Diese Behauptung trifft indessen nicht zu. Aus dem angefochtenen Urteil (S. 5) ergibt sich vielmehr, dass der Beweisantrag auf Einvernahme des Sohnes mit Präsidialverfügung vom 11. August 2021 abgewiesen worden war. Damit bzw. mit den fraglichen Erwägungen der Abweisung des Beweisantrags setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor Bundesgericht indessen nicht im Ansatz auseinander ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Daraus ergibt sich folglich nicht, dass und inwiefern die Vorinstanz Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Die Beschwerde erfüllt selbst die an eine Laienbeschwerde zu stellenden, minimalen Begründungsanforderungen nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Soweit der Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege und -beistand ersucht, kann dem Gesuch schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien ( Art. 64 BGG ). Auf eine Kostenaufgabe kann vorliegend ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.